

**Wortlaut nach 5. Änderungssatzung****Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung  
der Stadt Nebra**

Gemäß

§ 18 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG)  
vom 18.07.1996 (GVBL.LSA S. 224)

des

§ 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993  
in der derzeit gültigen Fassung

des

§ 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405)

sowie

den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sach-  
sen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL.LSA S. 710)

hat der Stadtrat der Stadt Nebra nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Gebührenpflicht**

Die Stadt Nebra erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme  
eines Platzes in der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.

**§ 2****Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnah-  
me des Kindes in der Einrichtung und ist in Höhe des vollen Monats-  
beitrages zu entrichten.
- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden in monatlichen Beiträgen erhoben. Sie  
sind jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Bei Beendigung des Besuches der Einrichtung ist der Betrag für den  
vollen Monat zu zahlen.
- (5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind  
der Einrichtung vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht ent-  
fällt auch nicht für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitli-  
chen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die  
Einrichtung nicht besuchen kann oder sofern die Einrichtung auf amts-  
ärztliche Anordnung oder aus anderen Gründen vorübergehend, bis  
höchstens einen Monat geschlossen werden muss.

**§ 3****Gebührentarif**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung:

Kinderkrippe	Kindergarten		
bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Std. wöchentlich			
pro Monat und Kind		96,00 EUR	73,00 EUR
bei 2 Kindern		64,00 EUR	49,00 EUR

bei 3 Kindern und mehr	32,00 EUR	24,00 EUR
bis 7 Stunden täglich		
pro Monat und Kind	113,00 EUR	87,00 EUR
bei 2 Kindern	75,00 EUR	58,00 EUR
bei 3 Kindern und mehr	37,00 EUR	29,00 EUR
bis 9 Stunden täglich		
pro Monat und Kind	130,00 EUR	100,00 EUR
bei 2 Kindern	90,00 EUR	67,00 EUR
bei 3 Kindern und mehr	43,00 EUR	33,00 EUR
über 9 Stunden täglich		
pro Monat und Kind	139,00 EUR	107,00 EUR
bei 2 Kindern	92,00 EUR	72,00 EUR
bei 3 Kindern und mehr	46,00 EUR	35,00 EUR
Hort		
pro Monat und Kind		55,00 EUR
bei 2 Kindern		36,00 EUR
bei 3 und mehr Kindern		18,00 EUR
Ferienbetreuung		
(für Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen)		
pro Tag und Kind		5,10 EUR
bei 2 Kindern		3,40 EUR
bei 3 und mehr Kindern		1,70 EUR

- (2) In der Kindertageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Höhe der Benutzungsgebühr für Krippenkinder und vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe der Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder.
- (3) Es werden nur die Geschwisterkinder berücksichtigt, die die Kindertageseinrichtung der Stadt Nebra besuchen.
- (4) Es werden nur die Geschwisterkinder berücksichtigt, die die Kindertageseinrichtung der Stadt Nebra und der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf besuchen.
- (5) Die Benutzungsgebühr bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertagen) fällig und ist weiter zu entrichten.
- (6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Der Halbtagsplatz berechtigt zum Besuch der Einrichtung und darf täglich 6 Stunden nicht überschreiten.

#### § 4 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder sowie die Personen, auf deren Antrag Kinder in der Einrichtung betreut werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Nebra wurde am 23.01.1997 beschlossen und ist am 01.02.1997 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 28.06.2001 beschlossen und ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 2. Änderungssatzung wurde am 25.03.2003 beschlossen und ist am 01.04.2003 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 3. Änderungssatzung wurde am 31.03.2005 beschlossen und ist am 01.05.2005 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 4. Änderungssatzung wurde am 26.05.2005 beschlossen und ist am 08.07.2005 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 5. Änderungssatzung wurde am 26.01.2006 beschlossen und ist am 01.03.2006 in Kraft getreten.